

SATZUNG

der Gemeinde Crinitzberg über die Form der öffentlichen Bekanntmachung, öffentlichen Bekanntgabe, ortsüblichen Bekanntmachung und ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung)

Vom: 29. März 2007

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 151) und des § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (Kommunalbekanntmachungsverordnung - KomBekVO) vom 19. Dezember 1997 (SächsGVBl. 1998 S. 19) hat der Gemeinderat der Gemeinde Crinitzberg am 29. März 2007 in öffentlicher Sitzung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachung, öffentliche Bekanntgabe und ortsübliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen der Gemeinde Crinitzberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, durch Einrücken in das „Gemeindeblatt Crinitzberg“.
- (2) Der Tag der Veröffentlichung ist auf dem Original der jeweiligen Bekanntmachung bzw. Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.

§ 2 Ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Crinitzberg erfolgen, soweit keine besonderen gesetzlichen Bestimmungen bestehen, an folgenden Anschlagtafeln:
 - a. vor dem „Haus der Gemeinde“, Auerbacher Str. 51, Ortsteil Bärenwalde
 - b. an der Einfahrt hintere Siedlung, Obercrinitzter Straße 14, Ortsteil Bärenwalde
 - c. am Gasthof „Dörfels Neue Welt, Crinitztalstr. 82, Ortsteil Obercrinitz
 - d. vor dem Parkplatz des Wohnblockes Waldsiedlung 55/57, Ortsteil Obercrinitz
 - e. gegenüber dem Gasthof Gruner, Crinitztalstr. 15, Ortsteil Lauterhofen
- (2) Die ortsüblichen Bekanntgaben (Aushänge) erfolgen während der Dauer von mindestens drei Tagen. Der Tag der Veröffentlichung sowie die Tage, an denen der Aushang angebracht und abgenommen wird, sind auf dem Original der jeweiligen Bekanntgabe urkundlich zu vermerken.
- (3) Die ortsübliche Bekanntgabe ist mit Ablauf der Aushangsfrist vollzogen.

§ 3 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne, Karten oder andere zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Satzung, können sie dadurch öffentlich bekannt gemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Satzung umschrieben wird,
 2. sie an einer bestimmten Verwaltungsstelle (mit Angabe von: Fachbereich, Straße, Hausnummer, Zimmer-Nr.) zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für öffentliche Bekanntgaben und ortsübliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 4 Rechtsverordnungen der Gemeinde Crinitzberg

Für die Verkündung von Rechtsverordnungen der Gemeinde Crinitzberg gelten die §§ 1 und 3 entsprechend.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 23. 7. 1998 und die Satzung zur Änderung der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntgabe sowie der ortsüblichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe (Bekanntmachungssatzung) vom 19.12.2002 außer Kraft.

Crinitzberg, den 29. März 2007



Pachan
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzung für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist."